

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Paritätische Dienste Bremen gGmbH,
Außer der Schleifmühle 55-61, 28203 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Paritätischen Dienste Bremen gGmbH – nachfolgend Leistungserbringer genannt - im Rahmen der „**Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz**“ (ISB) erbringen.

Diese Leistungen bestehen aus:

- a) **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, und Hilfen bei der Haushaltsführung** im Sinne der §§ 36 / 39 SGB XI und ergänzend nach § 61 SGB XII und
- b) **Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB IX (Anlage 1)**

Soweit die Pflegeleistungen auf der Anspruchsgrundlage des SGB XI zu erbringen und abzurechnen sind, ist die Vereinbarung nach § 89 SGB XI anzuwenden.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) ist ein spezielles Leistungsangebot in der Form einer persönlicher Assistenz für körperlich beeinträchtigte Menschen mit Anleitungskompetenz. Die Beeinträchtigung umfasst im Sinne des § 15 SGB XI in der Regel die Pflegegrade 3 bis 5.

2.2 Die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) ermöglicht ein Höchstmaß an eigenständiger, selbstbestimmter Lebensgestaltung in der eigenen Häuslichkeit. Ihr Ziel ist die Unterstützung bei allen alltäglichen Verrichtungen und die Einbeziehung in die Gemeinschaft. Als gleichzeitig auf körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung und Teilhabe bezogenes Angebot verpflichtet die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) zu einer möglichst ganzheitlichen Leistungserbringung.

2.3 Der Leistungsrahmen der „Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) umfasst:

a) die bedarfsgerechten und notwendigen **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung** nach den inhaltlichen Bestimmungen und Regelungen zur Leistungserbringung des Rahmenvertrages über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI. Die Leistungen werden sowohl tagsüber als auch in der Nacht erbracht (Vereinbarung nach § 89 SGB XI).

b) die angemessenen **Leistungen zur Sozialen Teilhabe**, insbesondere durch Unterstützung und Begleitung (Anlage 1).

2.4 Der Leistungserbringer stellt die Qualität der Leistungen auf dem im Verhältnis zur Vergütung höchstmöglichem Niveau sicher.

- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, als Assistenzkräfte nur ausreichend geschulte und angeleitete Personen einzusetzen, die nach dem Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TVPfliB) arbeitsvertraglich beschäftigt werden. Als Assistenzkräfte ausgeschlossen sind Familienangehörige im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X. Ferner sind Personen ausgeschlossen, die eheähnliche Lebensgemeinschaften, persönliche Freundschaften oder enge nachbarschaftliche Beziehungen zur leistungsberechtigten Person pflegen, sofern diese Beziehung zu Beginn der Assistenzbeziehung bereits besteht. Der Ausschluss der Familienangehörigen und der weiter genannten Personen bezieht sich sowohl auf Personen, die im Haushalt der leistungsberechtigten Person leben, als auch auf Personen, die außerhalb des Haushaltes leben. Ein Einsatz bei anderen Assistenznehmer:innen ohne die. o.g. Beziehungen ist möglich.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Die unter Ziffer 2 dieser Vereinbarung genannten Leistungen werden nach effektiv erbrachten Leistungsstunden vergütet.

- 3.2 Für die **Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsgmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung** ist Grundlage die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.

Das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten) hierfür beträgt:

Ab dem 01.10.2023: € 45,04 je Stunde

- 3.3 Für die **Leistungen zur Sozialen Teilhabe** beträgt das Entgelt (einschließlich notwendiger Fahrkosten):

Ab dem 01.10.2023: € 45,04 je Stunde

- 3.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.5 Die Entgelte beinhalten nicht die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.
- 3.6 Voraussetzung für die Leistungsvergütung ist eine Bedarfsfeststellung im Einzelfall und die entsprechende Kostenübernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers. Darüber hinaus ist die Vergütungsfähigkeit von Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung an die Zulassung als Pflegedienst durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI gebunden.

4. Abrechnung

Die Abrechnung gegenüber dem Sozialhilfeträger erfolgt durch monatliche Rechnungsstellung. Die Rechnungen müssen die mit den jeweiligen Vergütungssätzen zu multiplizierenden Leistungsstunden differenziert ausweisen. Es ist die Gesamtleistung darzustellen und kenntlich zu machen, welcher Anteil davon auf die Pflegekasse, als dem für die häusliche Pflege vorrangigen Kostenträger, entfällt.

5. Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
- 5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Vereinbarungszeitraum

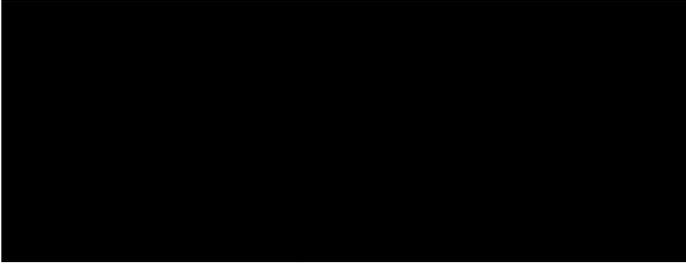
- 6.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Oktober 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 6.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

7. Sonstige Regelungen

- 7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 7.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 7.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2023

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**



Anlagen:

Anlage 1: Leistungssetting Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz (ISB),
hier: Leistung Persönliche Assistenz

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.10.2023 - 30.09.2024